

Ortsbeirat Lützellinden

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1125/2012**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 17.09.2012

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Ortsbeirat Lützellinden

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr	25.09.2012	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	11.10.2012	Entscheidung

Betreff:

Verbesserung der Parksituation

Antrag des Ortsbeirates Lützellinden vom 23.08.2012

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob er es für angebracht oder fallweise sogar für notwendig hält, in Anbetracht der begrenzten Parkmöglichkeiten in den Stadtteilen vermehrt das Verkehrszeichen Z 315 (z.B. 315-55 längs halb auf rechtem Gehweg) aufstellen zu lassen, damit einerseits weiterhin ausreichend Parkmöglichkeiten bestehen, andererseits aber auch dem fließenden Verkehr Rechnung getragen wird. Sofern erforderlich und/oder zweckmäßig, könnte man zusätzlich zur Beschilderung eine weiße durchgezogene Linie auf dem Bürgersteig markieren, wieweit der Bürgersteig zum Parken genutzt und welcher Abstand zu Häusern bzw. Zäunen/Mauern zu halten ist.

Auch müsste ein Parksystem mit einem Wechsel der Fahrseite, mit aufgeklebten Markierungen auf einem Teil der Straße eingeführt werden. Dies bedeute, dass ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet wird und das Parken dann nur noch in den markierten Flächen erlaubt ist.

Im Bereich des Wechsels der Parkseite müsste der Abstand zwischen den Parkflächen so ausgelegt sein, dass auch Lkw (Feuerwehr, Müllabfuhr und große Landwirtschaftliche Fahrzeuge) problemlos durchkommen.

Für den Stadtteil ist ein Parksystem zu erarbeiten, dass dem Ortsbeirat zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Wir erwarten, dass die entsprechenden Informationen dem Ortsbeirat bis zum Jahresende zugegangen sind.

Begründung:

In vielen Straßen der Stadtteile von Gießen parken Pkws mit zwei Reifen auf dem Bürgersteig ohne Behinderung von Fußgängern, auch wenn diese z.B. Kinderwagen oder Rollatoren benutzen, vor allem auch dann, wenn das Parken in beiden Fahrtrichtungen erlaubt ist. Würden sich die parkplatzsuchenden Autofahrer aber „korrekt“ verhalten (alle Reifen auf der Fahrbahn), wäre häufig der fließende Verkehr behindert. Zwar ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 StVO), jedoch ist es für die Verkehrsteilnehmer schwierig, die Situation richtig einzuschätzen, weil das Parken an den fraglichen Stellen jahrelang nicht beanstandet wurde. Im Interesse der beteiligten Verkehrsteilnehmer und zur Aufrechterhaltung der bisher ohne Probleme genutzten Parkmöglichkeiten sollte daher vermehrt von dem hier erwähnten Verkehrszeichen und von wechselseitigen Parkflächen in den Stadtteilen Gebrauch gemacht werden, auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Der eingangs geschilderte Sachverhalt begünstigt zwar die Stadtkasse, benachteiligt aber – ohne konkreten Anlass – die Verkehrsteilnehmer. Deshalb sollten Maßnahmen der vorgeschlagenen Art nicht an den Kosten scheitern.

gez.

Rolf Krieger
Ortsvorsteher